

41. 1. Ist nach §. 152 St.G.B.'s alles nachgemachte oder verfälschte Geld einzuziehen, oder nur solches Geld, welches Gegenstand eines der in den §§. 146. 147 bezeichneten Verbrechen war?

2. Ist der Thatbestand der Falschmünzerei und Münzfälschung ausgeschlossen, wenn der Zweck des Thäters nicht dahin geht, die Falschstücke in Verkehr zu bringen, sondern nur dahin, dieselben als echtes Geld im Rechtsverkehre vorzuzeigen?

St.G.B. §. 146.

3. Darf im sog. objektiven Verfahren auf Einziehung nachgemachten oder verfälschten Geldes erkannt werden, wenn in demselben die Person des Fälschers ermittelt, dieser aber in einem vorausgegangenen Verfahren rechtskräftig freigesprochen ist?

St.G.B. §§. 40—42. 152.

St.P.D. §§. 263. 477 flg.

II. Straffenat. Urth. v. 28. Mai 1886 betr. Einziehung falschen Geldes. Rep. 1171/86.

I. Landgericht Lnd.

Aus den Gründen:

Im August 1885 fand der Schneidermeister Cz. zu M. in einem dort belegenen Garten die in Rede stehenden, durch Zusammengießen von Zinn und Antimon hergestellten Münzen. In dem gemäß §. 152 St.G.B.'s und §. 477 St.P.D. auf Einziehung der Münzen eröffneten Verfahren hat der erste Richter für erwiesen erachtet, daß der ehemalige Besitzer jenes Gartens Ch. R., jetzt im Zuchthause zu Wartenburg wegen betrügerischer Brandstiftung in Strafhaft, die gefundenen falschen Münzen mit anderen Münzen angefertigt hat. Er bewarb sich nämlich um eine Bauerntochter, deren Hand und Besitztum ihm nur unter der Voraussetzung zugesagt waren, daß er seine von ihm behauptete günstige Vermögenslage nachwiese. Zum Zwecke der Täuschung des Vaters der begehrten Braut fertigte er 500 Thaler falsches Geld an und zeigte diesem dasselbe als sein Vermögen vor. Die Heirat kam jedoch nicht zustande. Durch Urtheil des Kreisgerichtes Darlehmen vom 26. November 1867 ist Ch. R. wegen des mittels der falschen Münzen versuchten Betruges zu Strafe verurteilt, ohne daß die Einziehung der falschen Münzen angeordnet wurde. Die jetzt beantragte Einziehung der fünf im Jahre 1885 gefundenen falschen Münzen, welche zu den

vor etwa 19 Jahren von R. gefertigten gehören, hat die Strafkammer aus mehreren Gründen als unzulässig abgelehnt, und die Revision greift diese Entscheidung als auf Verletzung des §. 152, event. des §. 40 St.G.B.'s beruhend an. Dem Rechtsmittel ist Folge gegeben.

1. Der erste Richter beschränkt die Anwendbarkeit des §. 152 St.G.B.'s auf dasjenige nachgemachte Geld, „welches Objekt eines Münzverbrechens aus §. 146 oder §. 147 St.G.B.'s gewesen und durch dieses vorsätzliche Verbrechen hervorgebracht ist“. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Die in §. 152 vorgeschriebene Einziehung nachgemachten oder verfälschten Geldes dient einem doppelten Zwecke. Einmal soll verhütet werden, daß die gemeingefährlichen Falschstücke in den Verkehr gebracht werden. Dann aber auch sollen die Falschstücke an Centralstellen gesammelt werden, um neu zum Vorschein kommende Falschstücke mit den früher angehaltenen zu vergleichen, die Errichtung neuer Stätten der Falschmünzerei zu ermitteln, überhaupt für spätere Untersuchungen Anhaltspunkte zu gewinnen.

Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Centralblatt S. 260; Verfügungen des preussischen Justizministers vom 6. Juni 1876 und 20. März 1877, im Justizministerialblatt 1876 S. 119, 1877 S. 54.

Diesen Zwecken wird offenbar nur entsprochen, wenn das gesamte nachgemachte oder verfälschte Geld eingezogen wird, ohne Unterschied, ob der objektive Thatbestand einer der in den §§. 146 flg. vorgesehenen Reate vorliegt oder nicht.

Der erste Richter gelangt zu seiner entgegenstehenden Annahme durch die Erwägung, daß der §. 152 mit dem §. 42 a. a. O. korrespondiere. Der §. 42 umfaßt aber zwei ihrer inneren Natur nach verschiedene Fälle: den des §. 40, in welchem eine Nebenstrafe verhängt werden kann, wie sich schon daraus ergibt, daß die einzuziehenden Gegenstände dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören müssen, und den des §. 41 a. a. O., in welchem eine polizeiliche Präventivmaßregel vorgeschrieben und sogar (§. 41 Abs. 3) Fürsorge getroffen ist, daß die Präventivmaßregel nicht die Grenzen ihres Zweckes überschreite und sich zur Vermögensstrafe gestalte (vgl. Motive des Entwurfs zu §. 39). Im einzelnen Falle kann sich die im §. 40 a. a. O. gestattete Einziehung für den Schuldigen nicht als Strafübel fühlbar

machen, während dies in den Fällen des §. 41 zutreffen kann. Entscheidend ist aber nicht die zufällige Wirkung der Maßregel, sondern der maßgebende Gesichtspunkt der Verhängung. Der §. 152 a. a. D. unterscheidet sich ferner wesentlich von den §§. 40. 41. Mit dem §. 41 hat er den Charakter der polizeilichen Präventivmaßregel gemein, spricht aber von Einziehung, nicht, wie §. 41 von Unbrauchbarmachung und enthält nichts der im §. 41 Abs. 2 a. a. D. enthaltenen Einschränkung Entsprechendes. Weiter gebietet §. 152 die Einziehung, während §. 40 sie gestattet. Sodann ist im §. 152 St.G.B.'s die Einziehung nicht, wie im §. 40, davon abhängig gemacht, daß die Gegenstände dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören. Endlich schreibt §. 152 die Einziehung vor, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet, während in den Fällen der §§. 40. 41 die Nichtausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person vorausgesetzt wird. Danach ist die Ansicht des ersten Richters unzutreffend, daß der §. 152 nur einen speziellen Fall des §. 42 darstelle und von dem Principe des §. 42 beherrscht werde.

Die Fassung des §. 152 a. a. D. nötigt keineswegs zu der einschränkenden Auslegung. Der Gebrauch des Artikels „des“ („Einziehung des nachgemachten Geldes“) bringt eine Beziehung auf die §§. 146 flg. nur insofern zum Ausdruck, als dadurch das Geld als solches gekennzeichnet wird, wie es in den §§. 146. 149 a. a. D. näher bezeichnet ist, also als inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld, bezw. als dem Papiergelde nach §. 149 gleichgeachtete Papiere. Der bestimmte Artikel dient hier also demselben Zwecke, wie in den beigefügten Worten: „sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände“.

Aus der Entstehungsgeschichte des §. 152 a. a. D. läßt sich kein Argument zu Gunsten der ersttrichterlichen Auffassung herleiten. Im §. 38 des Entwurfes des Reichsstrafgesetzbuches war eine Bestimmung dahin vorgeschlagen:

„Gegenstände, welche durch eine strafbare vorsätzliche Handlung hervor-
gebracht sind, sollen eingezogen werden.“

Der Reichstag hat, unter Ablehnung des Entwurfes, den §. 40 in der gegenwärtigen Fassung beschlossen. In der dritten Lesung des Reichstages (vgl. Stenogr. Bericht S. 1170) wurde unter der Begründung, daß das, was im allgemeinen Teile als Befugnis des Richters ausgesprochen worden, bei Münzfälschung als Zwangspflicht auszusprechen

sei, der gegenwärtige §. 152 in Antrag gebracht und ohne Debatte beschlossen. Aus der Begründung, die nur ein einzelnes der mehrfachen Unterscheidungsmerkmale des §. 152 von dem gegenwärtigen §. 40 hervorhebt und die sonstigen Unterschiede nicht in Betracht zieht, läßt sich ein sicherer Schluß auf die Intention des Antragstellers nicht ziehen. Und wäre dies statthaft, so bliebe die Annahme nahegelegt, daß der Reichstag wie der Bundesrat gerade mit Rücksicht auf die in die Augen springende Zweckmäßigkeit der Einziehung alles nachgemachten oder verfälschten Geldes den Antrag angenommen haben. Der wesentlichste Unterschied zwischen den §§. 40 und 152 a. a. O. bleibt jedenfalls der, daß §. 40 ein Strafübel androht, §. 152 polizeiliche Zwecke verfolgt. Daß mit der Einziehung nachgemachten Papiergeldes ein Strafübel nicht verhängt werden sollte, leuchtet ein, da es im redlichen Verkehre keinen Wert hat, eine unredliche Verwertung aber nicht geduldet werden darf. Verfälschung von Papiergeld kommt in der Praxis kaum vor. Nachgemachte oder verfälschte Münzen haben regelmäßig im redlichen Verkehre keinen Wert. Besondere Ausnahmefälle, in welchen ein solcher Wert vorliegen kann, konnten keinen ausreichenden Anlaß geben, um die Einziehung als Strafübel anzudrohen. Ist also die in §. 152 a. a. O. vorgeschriebene Einziehung als polizeiliche Präventivmaßregel anzusehen, so muß ihr auch die dem Zwecke entsprechende, nach dem Wortlaute der Vorschrift zulässige Ausdehnung gegeben werden.

2. Im vorliegenden Falle sind aber die fraglichen Münzen in der That durch ein Münzverbrechen (§. 146 St.G.B.'s, §. 121 preuß. St.G.B.'s) hervorgebracht. Die falschen Münzen sind nach Feststellung des angefochtenen Urtheiles in der Absicht gefertigt, von der den Geldzeichen als solchen innewohnenden Bedeutung durch Vorweisung derselben Gebrauch zu machen. Der erste Richter ist der Ansicht, daß die Absicht, das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen, nur dann in Betracht kommen könne, wenn in dem beabsichtigten Gebrauche ein „Inverkehrbringen“ liegen würde. Diese Ansicht findet aber ihre Widerlegung in dem Wortlaute des §. 146 a. a. O., welcher des „Gebrauchmachens“ neben dem „Inverkehrbringen“ erwähnt. Hinzugeben ist, daß die Fassung des §. 146 zu Bedenken Anlaß giebt. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 spricht im Art. 169 von dem Zwecke:

„das nachgemachte Geld in Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen.“

Die Fassung des §. 146 R.St.G.B.'s:

„um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen,“

bezeichnet das „Gebrauchmachen“ als eine Unterart des „Inverkehrbringens“ und kann deshalb als inkorrekt gelten. Soviel steht aber doch fest, daß auch die Nachmachung von Geld, um es als echtes zu gebrauchen, von dem Wortlaute der Strafvorschrift umfaßt ist. Innere Gründe, welche eine Einschränkung auf die Absicht des Inverkehrbringens rechtfertigen könnten, sind nicht erfindlich. Die Nachmachung von Münzen oder Geldscheinen zu dem Zwecke, die gefälschten Stücke als echtes Geld behufs Erlangung von Kredit oder sonst behufs Täuschung im Rechtsverkehre vorzuweisen, fällt daher auch unter die Strafvorschrift des §. 146 a. a. O.

Vorstehende Auffassung des §. 146 findet in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ihre Bestätigung. Der §. 121 preuß. St.G.B.'s ist die Quelle des §. 146. Dieser §. 121 enthält die Worte

„um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen“,

nicht. In den Motiven zu §. 109 des Entwurfes (später §. 121) wird als Grund dieser Abweichung von der Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes (§. 252 II. 20), welches die Anfertigung „zum Kurse in Publico“ erheischte, angeführt, daß einerseits kaum ein anderer Zweck als der der Verbreitung bei dem Fälschmünzer denkbar sei und deshalb die vom Gesetze in betreff der beabsichtigten Verbreitung aufgestellte Beschränkung nur zu Einreden und Ausflüchten Anlaß geben werde, andererseits es aber auch nicht immer in der Macht des Verfertigers liege, die nachgemachte Münze vom Umlaufe auszuschließen, und bei einem gemeingefährlichen Verbrechen, wie es das Fälschmünzen sei, die Unbestimmtheit des Vorsazes nicht entschuldigen dürfe. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer führt zu §. 109 aus:

„Was endlich die Absicht anbelangt, welche den Fälscher geleitet haben muß, so glaubt die Kommission, daß der spezielle Zweck, die falsche Münze in Umlauf zu setzen, nicht in den Thatbestand aufzunehmen sei; daß vielmehr diese Absicht schon in der Handlung selbst, in dem Anfertigen falschen Geldes liege, und daß der rechtswidrige Dolus,

welcher bei allen strafbaren vorsätzlichen Handlungen notwendig vorausgesetzt wird, es unmöglich mache, unter den Begriff der Münzfälschung auch solche seltene Fälle zu bringen, in welchen die schwierige Operation des Anfertigens falscher Münze mit der entschiedenen Absicht, die Münze nicht in Umlauf zu setzen, vorgenommen werden sollte; wie denn auch in dem französischen und rheinischen Rechte, obgleich dasselbe ebenfalls die Absicht, die Münze in Umlauf zu setzen, nicht als ein Requisite des Thatbestandes auführt, die Jurisprudenz unbedenklich annimmt, daß eine betrügerische Absicht vorliegen müsse. Wenn jene spezielle Absicht im Thatbestande nicht ausdrücklich aufgeführt wird, so geschieht es nicht, um die bloße Thatfache des Nachmachens schon für hinreichend zu erklären, sondern nur, um die unrichtige Vorstellung zu verhindern, als müsse eine solche bestimmte Absicht noch besonders nachgewiesen werden, während sie in den meisten Fällen aus der bloßen Anfertigung des falschen Geldes selbst schon hervorgeht.“

Im Berichte der Kommission der ersten Kammer wird (zu den §§. 121—124 a. a. O.) nur erwähnt, daß bei den Münzfälschungen stets der kriminalrechtliche Dolus vorausgesetzt werde.

Danach ist überall die rechtswidrige Absicht als Requisite der Münzfälschung vorausgesetzt und nur — wie vielfach sonst im preussischen Strafgesetzbuche — die Hervorhebung dieses Requisites nicht für angezeigt erachtet. Daß in den Ausführungen der Motive des Entwurfes und des Berichtes der Kommission der zweiten Kammer die rechtswidrige Absicht und die Absicht, die Münze in Umlauf zu setzen, nicht unterschieden werden, kann nicht auffallen, da zur Motivierung die Exemplifizierung auf die regelmäßigen Fälle genügte und andere Fälle in der Praxis sich noch nicht ergeben hatten.

Auch ohne die aus der Entstehungsgeschichte wiedergegebenen Ausführungen wäre zum Thatbestande der Münzfälschung nach §. 121 preuß. St.G.B.'s die rechtswidrige Absicht als Erfordernis zu subintelligieren. Denn die Vorschrift erheischt das Nachmachen von Geld. Der Voratz muß also auf Anfertigen von Gegenständen gehen, die im Verkehr als Geld dienen sollen. Ob aber die Geldstücke verausgabt oder bloß als Geld vorgezeigt werden sollen, ist nicht von Belang.

Gleichwohl sind in der preussischen Doktrin und Praxis Bedenken hervorgetreten. Temme (Lehrbuch des preussischen Strafrechtes §. 180)

erachtet für unzweifelhaft, daß der Dolus auf eine Ausgabe und Verbreitung des falschen Geldes gerichtet sein müsse und es daher kein Münzverbrechen sei, wenn ein Kassenbeamter, um einen Defekt zu verdecken, falsches Geld in die Kasse lege. Besele (Kommentar zu §. 121) fordert nur eine „verbrecherische Absicht“; Goldammer (Materialien Bd. 2 S. 217) betrachtet als Münzfälschung auch den in den Motiven zum braunschweigischen Strafgesetzbuche angeführten Fall, daß ein Kassenbeamter falsches Geld zur Deckung eines Defizites macht, um es nach der Revision wieder einzuschmelzen, und fordert „die rechtswidrige, betrügerische oder eigennützige Absicht, die Münzen oder das Papier als Geld zu gebrauchen oder in Umlauf zu bringen; Zachariä (in Goldammer's Archiv Bd. 3 S. 291) das „zu subintelligierende subjektive Moment der That, d. h. die Absicht, die gefälschte Münze als Geld zu gebrauchen oder ausgeben zu wollen“; Oppenhoff (Kommentar zu §. 121) aber „den Zweck der Veräußerung“. Das preussische Obertribunal forderte in einem Erkenntnisse vom 7. November 1856 (vgl. Goldammer's Archiv Bd. 5 S. 399) die „rechtswidrige Absicht, das Geld in Umlauf zu setzen“, weil der Dolus wesentlich (!) in der Absicht bestehe, das gefälschte Geld in Umlauf zu setzen. Damit stimmen andere Entscheidungen desselben Gerichtshofes überein,

vgl. Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 3 S. 161, Bd. 5 S. 47, Bd. 10 S. 806,

indem sie den regelmäßigen Fall der rechtswidrigen Absicht ohne weitere Motivierung als den einzig denkbaren behandeln.

Dieser Doktrin und Praxis gegenüber führen die Motive zu §. 145 des Entwurfes des Reichsstrafgesetzbuches aus:

„das zum Thatbestande des Verbrechens notwendige Kriterium:
daß nachgemachte . . . Geld als echtes gebrauchen oder sonst in Verkehr bringen zu wollen,

ist (abweichend von dem preussischen Strafgesetzbuche) in die Begriffsbestimmung aufgenommen worden, um damit einen Einwand zu beseitigen, der vom Standpunkte der Doktrin der preussischen Vorschrift und insofern nicht mit Unrecht gemacht worden ist, als sich die preussische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen, als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend, hineinzulegen.“

Man sieht, daß in Übereinstimmung mit Doktrin und Praxis des

preussischen Rechtes eine rechtswidrige Absicht erfordert, diese aber in Übereinstimmung mit Goldammer und Zacharia nicht auf die Absicht des Inverkehrbringens oder Herausgabens beschränkt, sondern auf die Absicht des Gebrauchmachens im Rechtsverkehre erstreckt werden sollte.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die §§. 147. 148. 150 St.G.B.'s vom „Gebrauchmachen“ nicht sprechen; denn, nachdem im §. 146 zum Ausdrucke gebracht war, daß das „Gebrauchmachen“ als unter das „Inverkehrbringen“ fallend angesehen werden sollte, bedurfte es einer Wiederholung der ersteren Bezeichnung in den folgenden Paragraphen nicht mehr, um auch das „Gebrauchmachen“ zu treffen.

Aus vorstehenden Erwägungen erhellt, daß Ch. R., indem er das falsche Geld zu dem Zwecke anfertigte, dasselbe als Geld vorzuzeigen und so eine rechtswidrige Täuschung hervorzubringen, sich eines Münzverbrechens sowohl nach §. 121 preuß. St.G.B.'s als nach §. 146 R.St.G.B.'s schuldig machte.

3. Der erste Richter lehnt endlich die Einziehung der Münzen aus dem Grunde ab, weil auf diese Maßnahme im Urteile vom 26. November 1867 hätte erkannt werden können, deßhalb aber der Grundsatz „ne bis in idem“ einem neuen, dieselbe Maßnahme bezweckenden, Verfahren entgegenstehe. Wichtig ist, daß nach §. 19 preuß. St.G.B.'s die Konfiskation der falschen Münzen damals erfolgen mußte, weil sie zur Begehung eines Betrugsversuches gebraucht waren. Inhalts des Urteiles vom 26. November 1867 ist die Maßnahme der Einziehung nicht erörtert worden. Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß die Maßregel abgelehnt worden; denn §. 19 preuß. St.G.B.'s enthielt keine Bestimmung dahin, daß die Einziehung im Urteile ausgesprochen werden sollte, und die — allerdings bekämpfte — Praxis des preussischen Obertribunales ließ ein Erkenntnis auf Konfiskation auch außerhalb des Haupterkennnisses und in Nachtragserkenntnissen zu.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 9 S. 733.

Das Urteil vom 26. November 1867 hat außerdem die Strafthat des Ch. R. vom Gesichtspunkte der Münzfälschung aus in Betracht gezogen und den Thatbestand dieses Verbrechens aus dem offenbar rechtsirrtümlichen Grunde verneint, weil eine Herausgabe des falschen Geldes nicht nachgewiesen sei. Ein besonderes Verfahren wegen Münzfälschung

ist auch im Urteile vom 26. November 1867 nicht vorbehalten, wie Art. 30 des preußischen Gesetzes vom 30. Mai 1852 zuließ. Daraus ergibt sich, daß gegen R. ein Verfahren behufs Bestrafung wegen Münzfälschung nicht mehr statthaft ist. Dagegen läßt sich nicht mit dem ersten Richter folgern, daß die Einziehung der falschen Münzen durch die Grundsätze über den Verbrauch der Strafflage ausgeschlossen werde. Diese Folgerung wäre vielmehr auch dann unstatthaft, wenn das rechtskräftig gewordene Vorurteil unter der Herrschaft der Reichsstrafprozeßordnung ergangen wäre.

Der Grundsatz: ne bis in idem, besagt nur, daß gegen dieselbe Person eine Strafflage nicht von neuem wegen einer That erhoben werden darf, über welche ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 135.

Unter gleichen Voraussetzungen ist auch das sog. objektive Strafverfahren ausgeschlossen, soweit es die Verhängung eines Strafübels gegen den Thäter bezweckt (§. 40 St.G.B.'s).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 349.

In den Fällen der §§. 41. 152 St.G.B.'s handelt es sich aber, wie zu 1. dargelegt ist, nicht um Verhängung eines Strafübels, sondern um eine polizeiliche Präventivmaßregel, die nur zufälligerweise einer bestimmten Person als Übel sich fühlbar machen kann, diesen Zweck aber nicht verfolgt. Im §. 152 a. a. O. insbesondere ist die kriminelle Strafbarkeit einer That weder Gegenstand noch Voraussetzung der Entscheidung; nicht einmal der objektive Thatbestand einer Strafthat wird in §. 152 erfordert. Allerdings können auch Entscheidungen im sog. objektiven Verfahren die Rechtskraft beschreiten und dann einer Erneuerung des objektiven Verfahrens entgegenstehen (§. 479 St.P.O.). Aber die Verurteilung oder Freisprechung einer bestimmten Person hindert nicht das objektive Verfahren zum Zwecke der Unbrauchbarmachung oder Einziehung eines Gegenstandes, sofern diesen Maßnahmen nur die Bedeutung einer sicherheitspolizeilichen Anordnung beizumessen (§§. 41. 152 St.G.B.'s). An sich gehören solche Maßnahmen in das Gebiet der Polizeigewalt und sind nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten den gerichtlichen Behörden übertragen, haben aber dadurch nicht ihren polizeilichen Charakter eingebüßt. Hiernach hat der erste Richter den Grundsatz: „ne bis in idem“ auf einen Fall angewendet, für welchen er nicht zutrifft.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles. Aus denselben Gründen mußte die Einziehung der in Rede stehenden Münzen angeordnet werden.